

Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung

Vom 30. Mai 2008 (Stand 1. Juni 2008)

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a – c des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001¹⁾,

verfügt:

§ 1 Lehrbetriebsverbunde

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Gemeinkosten für die Schaffung von Ausbildungsplätzen der nicht kommerziell ausgerichteten, im Kanton Zug ansässigen Lehrbetriebsverbunde.

² Bezugsberechtigt sind Verbunde mit mindestens 5 selbstständigen Firmen, welche nicht der gleichen übergeordneten Unternehmung angehören.

³ Der Beitrag des Kantons wird für jeden bezugsberechtigten Verbund jährlich neu festgelegt. Er richtet sich nach einem durch das Amt für Berufsbildung (nachstehend Amt genannt) festgelegten Pauschalbeitrag pro Lernende bzw. Lernenden oder nach einem vom Amt genehmigten Budget des Verbunds, das die aktuelle Situation auf dem Lehrstellenmarkt für die vom Verbund geführten Lehrberufe berücksichtigt.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt jährlich eine Verfügung mit den zu erfüllenden Auflagen, welche durch die Verantwortlichen der Lehrbetriebsverbunde gegengezeichnet wird.

§ 2 Überbetriebliche Kurse (ÜK)

¹ Das Amt ist in den Aufsichtskommissionen der Berufsverbände, die im Kanton Zug überbetriebliche Kurse durchführen, angemessen vertreten.

¹⁾ BGS [413.11](#)

² Der Kanton subventioniert die überbetrieblichen Kurse gemäss dem Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz. Dabei wird in der Regel die offizielle Pauschale pro ÜK-Tag und lernender Person ausbezahlt (Bundesanteil plus Kantonsteil 1).

³ Der Kanton kann in folgenden Fällen der ÜK-Kommission einen Kantonsanteil 2 ausrichten oder diese mittels eines Globalbetrags unterstützen:

- a) Aufbau einer neuen ÜK-Kommission;
- b) ausserordentliche Investitionen;
- c) kantonale Auflage zur Durchführung von ÜK's mit unterbesetzten Klassen.

⁴ Bei interkantonalen überbetrieblichen Kursen entspricht der Subventionsatz der offiziellen ÜK-Pauschale gemäss SBBK.

⁵ Der Kanton kann die Subventionierung vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung durch die ÜK-Kommission abhängig machen.

⁶ Die ÜK-Pauschalen werden bei folgenden Formen der beruflichen Grundbildung ausgerichtet:

- a) betrieblich organisierte Grundbildung (Lehrbetrieb mit Lehrvertrag);
- b) schulisch organisierte Grundbildung (Schulen mit Praktikum).

⁷ Die ÜK-Pauschalen werden auch an ÜK-befreite Lehrbetriebe ausgerichtet.

⁸ Die Abrechnung erfolgt am Ende des Kalenderjahrs. Der Kanton kann per Ende des 1. Quartals eine Vorauszahlung von maximal 70 % des erwarteten Kantonsbeitrags leisten.

§ 3 Bildungsbewilligung

¹ Die Bildungsbewilligung ist vor dem Abschluss von Lehrverträgen einzuholen.

² Bildungsbewilligungen werden unbefristet erteilt, erlöschen jedoch nach 5 Jahren, wenn während dieser Zeitspanne keine Lernenden ausgebildet worden sind.

§ 4 Verantwortliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹ Die verantwortlichen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner können vom Amt zu Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsmassnahmen im Zusammenhang mit der betrieblichen Ausbildung verpflichtet werden.

§ 5 Lehrvertragsformulare

¹ Es darf nur das national einheitliche Lehrvertragsformular verwendet werden.

§ 6 Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹ Das Amt führt obligatorische Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner durch. Zum Kurs werden in der Regel nur gelernte Fachleute mit mindestens zwei Jahren Berufspraxis zugelassen.

² Gesuche um Befreiung von Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind dem Amt mit der Meldung der/des Berufsbildungsverantwortlichen einzureichen. Dem Gesuch sind die Unterlagen zum Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung beizulegen.

§ 7 Aufnahmeverfahren an die Berufsmaturitätsschulen

¹ Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Zug, die im 1. Semesterzeugnis der 3. Sekundarschulklasse gemäss § 23 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982²⁾ eine Erfahrungsnote von mindestens 5,0 erreichen und in allen Niveaufächern der höchsten Niveaustufe zugewiesen sind, können prüfungsfrei in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen eintreten.

² Schülerinnen und Schüler, die aus einem anderen Schultyp der Sekundarstufe 2 in eine Berufslehre übertreten, werden prüfungsfrei in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule aufgenommen, sofern das Aufnahmeverfahren dieses Schultyps mindestens den Limiten bzw. den Anforderungen des Aufnahmeverfahrens für die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen entspricht.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für den prüfungsfreien Eintritt an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen nicht erfüllen, können eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Die Aufnahmeprüfungen für die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen erfolgen – je nach Berufsmaturitätstypus – am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug (GIBZ) oder am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug (KBZ).

⁴ Die Aufnahmeprüfungen erstrecken sich über den Schulstoff der ersten 5 Semester der Sekundarschule in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch.

²⁾ BGS [412.113](#)

⁵ Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz, aber mit Lehrort im Kanton Zug, haben den Nachweis über das bestandene Aufnahmeverfahren des Wohnortskantons beizubringen.

⁶ Die Anmeldung an die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule erfolgt durch die Schülerin oder durch den Schüler an das Amt, das entsprechende Anmeldeformulare zu Verfügung stellt.

⁷ Für gelernte Berufsleute, die im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, kommt das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 3 und 4 in erwachsenengerechter Form sinngemäss zur Anwendung. Wesentlicher Bestandteil des Aufnahmeverfahrens ist ein individuelles Aufnahmegespräch mit Beratung durch die entsprechende Berufsmaturitätsschule.

⁸ Die Anmeldung für die berufsbegleitende Berufsmaturitätsschule erfolgt direkt an die entsprechende Berufsmaturitätsschule.

⁹ Mit Bezug auf den Eintritt in die berufsbegleitende Berufsmaturitätsschule entscheidet das Amt über die Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen, die ausserhalb der BBT-Normen erworben wurden.

¹⁰ In Grenz- und Spezialfällen entscheidet das Amt über die Aufnahme.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung vom 31. Dezember 2001³⁾ aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2008 in Kraft.

³⁾ GS 27, 32

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.05.2008	01.06.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 759

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.05.2008	01.06.2008	Erstfassung	GS 29, 759